

Aufbewahrungskosten und –pflichten **Rückstellungen bilden und Fristen einhalten**

Finanzverwaltung äußert sich zur Höhe der Rückstellung

Für künftig anfallende Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen müssen Sie eine Rückstellung bilden (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. August 2002, Az: VIII R 30/01). Offen war bislang, in welcher Höhe. Diese Frage haben die Oberfinanzdirektion (OFD) der Länder beantwortet (OFD Magdeburg, Verfügung vom 21. September 2006, Az: S 2137 – 41 – St 211; Senatsverwaltung Berlin, Verfügung vom 13. September 2006, Az: III A – S 2175 – 1/06).

Wann ist eine Rückstellung zu bilden?

Eine Rückstellung müssen Sie für aufbewahrungspflichtige Geschäftsunterlagen bilden. Welche das sind und wie lange Sie sie aufbewahren müssen, entnehmen Sie bitte unserer Aufstellung: Aufbewahrungspflichten.

Für freiwillig aufbewahrte Unterlagen darf keine Rückstellung gebildet werden. Können Sie solche Unterlagen nicht problemlos aussortieren, soll ein Abschlag von 20 Prozent der rückstellungsfähigen Gesamtkosten gemacht werden. Sie sollten also nachweisen können, dass die Unterlagen im Archiv aufbewahrungspflichtig sind.

Mit welchem Betrag ist die Rückstellung anzusetzen?

In die Rückstellung einzubeziehen sind

- Die Kosten für den einmaligen Aufwand für die Einlagerung der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen (zum Beispiel Sach- und Personalkosten für die Digitalisierung);
- Die Raumkosten im Verhältnis der Nutzfläche des Archivs zur Gesamtfläche des Gebäudes. Dazu zählen: Miete bzw. Gebäude-Abschreibung, Instandhaltung, Strom, Heizung, Grundsteuer;
- Die Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände des Archivs;
- Die Personalkosten für Hausmeister, Reinigung und die Lesbarmachung der Datenbestände.

Berechnung der Rückstellung

Die jährlichen rückstellungsfähigen Kosten für das Archiv werden mit 5,5 multipliziert (Vervielfältiger für durchschnittliche Restaufbewahrungsdauer). Die einmaligen Kosten sind ohne Vervielfältigung anzusetzen. Aufwändiger und – außer in Fällen der Neugründung eines Unternehmens – ungünstiger ist folgende Alternative: Sie ermitteln die jährlichen Kosten für die Unterlagen eines jeden aufzubewahrenden Jahres gesondert und multiplizieren sie jeweils mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

Nachträglicher Ansatz der Rückstellung möglich?

Beachten Sie: Die Rückstellung können Sie in vor dem 19. August 2002 erstellten Bilanzen nicht mehr nachträglich bilden. In zwischen dem 19. August 2002 und dem 10. März 2003 (Veröffentlichung des Urteils) erstellten Bilanzen können Sie die Rückstellung nachträglich über eine Bilanzberichtigung ansetzen. Bei nach dem 10. März 2003 aufgestellten Bilanzen müssen Sie eine Rückstellung bilden.